

Arbeitsgemeinschaft Stadt seniorenrat

Singen / Hohentwiel

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

1. Die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit und Altenhilfe in der Stadt Singen /Hohentwiel tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen sowie Einzelpersonen schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen

Stadt seniorenrat Singen / Hohentwiel

(im Verlauf der Satzung mit Seniorenrat bezeichnet) mit Sitz in Singen Hohentwiel zusammen.

§ 2 Grundsätze

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet unabhängig. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Seniorenrat vertritt die Interessen älterer Menschen in Singen. Er versteht sich in so weit als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem, und politischem Gebiet.
2. Der Seniorenrat will den Gemeinderat und die Verwaltung der Stadt Singen, die relevanten gesellschaftlichen Gruppen und politischen Parteien sowie die Öffentlichkeit auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam machen und an deren Lösung mitwirken. Eine Mitarbeit in den kommunalpolitischen Gremien der Stadt Singen ist durch die Mitgliedschaft in Ausschüssen gegeben.
3. Der Seniorenrat ist mit einem Vertreter Mitglied im Kreissenorenrat Konstanz.
4. Der Seniorenrat ist mit je einem Sitz in folgenden Ausschüssen der Stadt vertreten: Familie Soziales und Ordnung, Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit, sowie im Aktionsbündnis Demenz.
5. Der Seniorenrat betreibt keine eigene Einrichtung der Altenhilfe.
6. Der Seniorenrat arbeitet eng und vertrauensvoll mit der Stadt Singen bzw. dem Seniorenbüro der Stadt Singen zusammen.
7. Der Seniorenrat ist nicht bei juristischen, wirtschaftlichen, medizinischen und pflegerischen Themen aktiv.

§ 4. Finanzgrundsätze

1. Der Seniorenrat ist ehrenamtlich tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Seniorenrates dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Seniorenrates. Dasselbe gilt bei Ausscheiden eines Mitgliedes und bei Auflösung oder Aufhebung des Seniorenrates. Im Falle der Auflösung des Seniorenrates geht das gesamte Vermögen an die Stadt Singen.
3. Zweckgebundene Ausgaben werden auf Antrag erstattet.
4. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können juristische Personen, Seniorenvereinigungen, nicht rechtsfähige Institutionen und bei der Stadtverwaltung registrierte Gruppen werden, die im Sinne dieser Satzung tätig sind. Mitglieder können ferner Einzelpersonen sein, die dem Aufgabenbereich des Seniorenrates verbunden sind.

Parteilpolitisch organisierte Gruppen können nicht Mitglied werden.

2. Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der gewählte Vorstand des Seniorenrates.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Ausschluss oder Austritt und muss schriftlich erfolgen.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der Arbeitsgemeinschaft nachhaltig zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeitsgemeinschaft in der Öffentlichkeit erheblich schädigt oder geschädigt hat.

§ 7 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft (Stadtseniorenrat) sind:

- a) die Mitgliederversammlung (1x jährlich) = Jahreshauptversammlung
- b) der gewählte Vorstand des Seniorenrates
und eine Vertreterin des Seniorenbüros Singen (ca. 4x jährlich)
- c) Seniorenratssitzung (aktive Mitglieder, Vorstandschafft...), ca. 6x jährlich

§ 8 Vorstand

1. Der gewählte Vorstand des Seniorenrates setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) einem/einer Vertreter/in
- c) dem/der Protokollführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- f) je einem/einer Beisitzer/in für Seniorentreff und Computeria.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; die jeweiligen Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, außer es wären Gründe nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung bekannt. Scheidet ein Mitglied aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode statt.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr, auf Einladung des / der Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der / die Vorsitzende oder der / die Vertreter / in und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist **kein** Beschluss gefasst. Enthaltungen gelten nicht als Stimmen. Gegebenenfalls muss die Abstimmung wiederholt werden.

5. Der gewählte Vorstand des Seniorenrates hat folgende Aufgaben:
- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Arbeitsgemeinschaft. Er trägt die Verantwortung, die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wahr zu nehmen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.
 - b) Die Mitglieder des gewählten Vorstandes haben die sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben zu erfüllen und die zu Erreichung der Ziele geeigneten Schritte zu unternehmen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft.
2. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
 - a) dem gewählten Vorstand des Seniorenrates
 - b) den Delegierten als Vertreter der in § 6 Abs. 1 genannten Arbeitsgemeinschafts-Mitglieder
 - c) Einzelmitglieder
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich bzw. per Email einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von wenigstens ein Drittel der Mitglieder vorliegt. Die Einladungen mit der Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden oder seinem / ihrer Vertreter / in geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie beschließt die Satzung und ihre Änderungen,
 - b) sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Seniorenrates,
 - c) sie wählt die Vorstandschaft
 - d) sie beschließt ggf. einen Haushaltsplan,
 - e) sie nimmt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung,
 - f) sie kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Seniorenrates beschließen.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist ab dem 18.11.2019 gültig.

Singen, den 18.11.2019



Vorsitzender: Claus Friberg



Stellvertreter: Roland Kneer